Artenschutzfachliche Gebäudekontrolle Rheda-Wiedenbrück, Bebauungsplan Nr. 405

Herford, im Juli 2017

Auftraggeber:

KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Martin Starrach

1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 405 der Stadt Rheda-Wiedenbrück „Wohngebiet Fläche Pflug“ ist geplant die Gebäude der ehemaligen Möbelfabrik nördlich der Hellingrottstraße abzureißen. Hierbei handelt es sich um sehr umfangreiche Gewerbehallen, einem zweistöckigen Verwaltungsbau sowie einem separaten Wohnhaus mit Satteldach (s. Abb. 1 – 5). Sämtliche Gebäude wurden zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht genutzt.

Abbildung 1: Gewerbehalle, Südseite.

Abbildung 2: Gewerbehalle, Westseite.

Abbildung 3: Gewerbehalle, Nordseite.

Abbildung 4: Verwaltungsgebäude.

Abbildung 5: Wohnhaus.

Aufgrund der Gesetze zum Artenschutz dürfen keine Tiere der besonders geschützten Arten getötet werden (§ 44 BNatSchG). Darüber hinaus besteht das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten der streng geschützten Arten zu zerstören sowie das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population von streng geschützten Arten.
Für Nordrhein-Westfalen wurden die zu betrachtenden Arten aus den verschiedenen Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU, Vo-

gelschutz-Richtlinie der EU, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenverordnung) zu sogenannten planungsrelevanten Arten zusammengefasst (MUNLV 2007). Zu diesen gehören etwa die Hälfte der in NRW vorkommenden Vogelarten[1] wie auch sämtliche Fledermausarten[2].
Um das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial zu ermitteln und gegebenenfalls Lösungen zu finden, wurden die Gebäude am 24.und 26.07.2017 auf Nutzungsspuren artenschutzrechtlich relevanter Tiere kontrolliert. Hierbei erfolgte eine vollständige Begehung der Gebäude mit Ausnahme des alten Schornsteins.
Am Abend des 26.07.2017 erfolgte eine Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektoren und Rotlichtstrahlern.

2. Ergebnisse

Gewerbehalle

Die Fassaden der Gewerbehallen bestehen aus Blech bzw. sie sind verputzt. Es wurden keine Vogelnester und auch keine Spuren von Fledermäusen gefunden. Als Hangplatzrmöglichkeiten für Fledermäuse sind allenfalls die Spalten zwischen Dachrinne und Wand anzusehen. Das Dach der Hallen besteht aus Teerpappe (s. Abb. 6). Auch hier sind z.T. kleine Spalten an der Überdachung von Trennwänden vorhanden (s. Abb. 6). Innerhalb der Gewerbehallen wurde ein alter Kadaver eines *Hausrotschwanzes* gefunden. Weitere artenschutzrechtlich relevante Tiere oder deren Spuren wurden nicht nachgewiesen (s. Abb. 7). Die Hallen sind für flugfähige Tiere durch ein defektes Fenster und durch eingestürzte Dachbereiche generell erreichbar (s. Abb. 8).
Der Schornstein aus Ziegelmauerwerk hat keinen unteren Zugang, so dass eine Kontrolle nicht möglich war.

Abbildung 6: Hallendach.

Abbildung 2: Innenansicht der Gewerbehalle.

Abbildung 8: Hallenbereich mit defektem Dach.

[1] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz /de/arten/gruppe/voegel/liste
[2] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz /de/arten/gruppe/saeuger/liste

Verwaltungsgebäude

Die Fassade des Verwaltungsgebäudes weist ebenfalls keine Vogelnester oder andere Spuren artenschutzrechtlich relevanter Tiere auf. Auch hier sind nur wenige Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Im Innern des Verwaltungsgebäudes wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere oder deren Spuren gefunden.

Wohnhaus

Es wurden weder an der Fassade, noch im Keller, den ehemaligen Wohnräumen und dem Dachboden artenschutzrechtlich relevante Tiere oder deren Spuren gefunden.

Gehölze

Auf der Südseite des Verwaltungsgebäudes, im Garten des Wohnhauses und auf der Nordseite der Gewerbehallen befinden sich Gehölze. In einer Weide nördlich der Gewerbehalle wurde ein besetztes Nest der *Ringeltaube* gefunden. Weitere Vogelnester wurden nicht nachgewiesen, jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass dichte Sträucher als Nisthabitat genutzt werden. Strukturen, die Fledermäusen als Quartier dienen können (u.a. Spechthöhlen) wurden nicht nachgewiesen.

Abendliche Ausflugkontrolle

Die abendliche Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektor ergab den Nachweis einzelner *Zwergfledermäuse*, die über dem Flachdach der Gewerbehallen jagten. Einen Hinweis auf eine Nutzung der Gebäude als Fledermausquartier ergab sich nicht.

3. Fazit

Da keine aktuelle Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere vorliegt, bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken gegen einen zeitnahen Abriss der Gebäude. Die Gehölze sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu fällen.

Herford, 31.07.2017

(Dipl.-Biol. Martin Starrach)